

Aktenzeichen: 3 AZR 581/94

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 25. April 1995

- 3 AZR 581/94 -

I. Arbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 08. Dezember 1993

- 11 Ca 220/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 20. Mai 1994

- 6 Sa 4/94 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Milderung der Nachteile aus vorzeitigen Pensionierungen

Gesetz:

BetrVG 1972 § 77 Auslegung, §§ 75, 111, 112; BetrAVG § 1;
GG Art. 3 Abs. 1; AVG § 25 Abs. 2, § 32; AnVVG Art. 2 § 1
Abs. 1, §§ 7 a, 54 a

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis des Senats: Ansprüche der Arbeitnehmer, die sich von der Versicherungspflicht befreien ließen und die dadurch freigewordenen Beiträge zum einen für eine befreiende Lebensversicherung, zum anderen für freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung verwandten, aus einer gemäß §§ 111, 112 BetrVG geschlossenen Betriebsvereinbarung.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 581/94

6 Sa 4/94 Hamburg

Verkündet am
25. April 1995

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. April 1995 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Heither, die Richter Kremhelmer und Beppler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Michels und Hofmann für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 20. Mai 1994 - 6 Sa 4/94 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, inwieweit der Kläger nach einer Gesamtbetriebsvereinbarung einen Ausgleich der ihm durch seine vorzeitige Pensionierung entstehenden Versorgungsnachteile verlangen kann.

Der am 27. Dezember 1929 geborene Kläger war von 1955 bis zum 30. Oktober 1977 bei der Deutschen BP AG und vom 1. November 1977 bis 31. Dezember 1985 bei der Beklagten und ihrer Rechtsvorgängerin, einer 100 %igen Tochter der Deutschen BP AG, beschäftigt. Mit Wirkung vom 1. Januar 1968 wurde er auf seinen Antrag nach Art. 2 § 1 Abs. 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) von der Versicherungspflicht befreit. Er hatte eine befreiende Lebensversicherung abgeschlossen, für die zunächst mindestens ebensoviel aufzuwenden war wie für die ansonsten bestehende Pflichtversicherung. Er erhöhte aber die Versicherungsprämien von monatlich 240,-- DM in den folgenden Jahren nicht, sondern überwies die jeweilige Differenz zwischen den nicht angepaßten Beiträgen zur befreienden Lebensversicherung und



den gestiegenen Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung als freiwillige Beiträge an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA). Die Beklagte und ihre Rechtsvorgängerin übernahmen die Prämien für die befreiende Lebensversicherung und die freiwilligen Beiträge an die BfA jeweils in Höhe der Arbeitgeberanteile, die ohne Befreiung von der Versicherungspflicht auf sie entfallen wären.

Am 1. November 1982 vereinbarten die Rechtsvorgängerin der Beklagten, die Ölwerke J GmbH, und der bei ihr gebildete Gesamtbetriebsrat "zum Zwecke der Milderung wirtschaftlicher Nachteile der von personellen Maßnahmen betroffenen Mitarbeiter gemäß §§ 111, 112 BetrVG" einen "Stützungsplan", der auszugsweise wie folgt lautet:

"2.2 Vorzeitige Pensionierungen

2.2.1 Sofort fällige OJS-Pension

2.2.1.1 Männliche und weibliche Mitarbeiter, die vorzeitig pensioniert werden, erhalten eine sofort fällige OJS-Pension nach den Bestimmungen des OJS-Pensionsstatuts vom 01.01.1980, wenn sie zum Zeitpunkt des Ausscheidens das 55. Lebensjahr und zehn anrechenbare Dienstjahre vollendet haben.

...

2.2.8 Ausgleichszahlung

2.2.8.1 Mitarbeiter, die vorzeitig pensioniert werden, erhalten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie frühestens einen Anspruch auf Zahlung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung geltend machen können, eine Ausgleichszahlung.



Die Ausgleichszahlung wird für zwölf Monate, jedoch nicht länger als bis zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Geltendmachung eines Rentenanspruchs und längstens bis zur Vollen-
dung des 65. Lebensjahres ge-
währt.

Ist der Mitarbeiter vor dem 60. Lebensjahr pensioniert worden, so wird die Zahlung auch über die vorgenannten zwölf Monate hinaus gewährt, jedoch nicht länger als bis zu dem Monat, in dem ein Anspruch auf eine Rente geltend gemacht werden kann. Wird die Aus-
gleichszahlung über zwölf Mo-
nate hinaus gezahlt, so endet die Zahlung spätestens mit Vollendung des 60. Lebensjah-
res.

...

2.2.8.2 Die Ausgleichszahlung wird auch dann gewährt, wenn der Mitarbeiter keinen Anspruch auf vorgezogenes Altersruhe-
geld geltend machen kann.

Wurden von OJS für den Mitar-
beiter Beiträge zur gesetzli-
chen Rentenversicherung und
Beiträge zu einer befreienden
Lebensversicherung gezahlt und
ist der Zeitraum der Zahlungen
zur gesetzlichen Rentenversi-
cherung größer als der Zeit-
raum der Zahlung zur befreienden
Lebensversicherung, so
gilt Ziffer 2.2.8.1.

Ist der Zeitraum der Zahlungen
zur befreienden Lebensversi-
cherung größer als der Zeit-
raum der Zahlungen zur gesetz-
lichen Rentenversicherung,
oder wurden nur Beiträge zur
befreienden Lebensversicherung
gezahlt und wird die Lebens-
versicherung vor Ablauf der
zwölf Monate fällig, so er-
folgt die Ausgleichszahlung
nur bis zum Zeitpunkt der Fäl-
ligkeit der Lebensversiche-



rung.

Hat OJS Beiträge zu mehreren Lebensversicherungen geleistet, die zu verschiedenen Zeitpunkten, mindestens jedoch innerhalb der zwölf Monate fällig werden, so wird OJS daraus einen mittleren Fälligkeitstermin errechnen.

...

2.2.9 Unterschiedsbetrag

Mitarbeiter, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, andererseits aber aufgrund früherer Pflichtversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung Rentenansprüche haben, erhalten nach Vollendung des 60. Lebensjahres bis zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Geltendmachung solcher Rentenansprüche gegebenenfalls neben der ungekürzten Pension einen Unterschiedsbetrag.

Es wird das monatliche Gesamteinkommen ermittelt, das sich ergeben würde, wenn der Mitarbeiter im Zeitpunkt seiner Pensionierung neben der gegebenenfalls gekürzten OJS-Pension auch die ihm aufgrund der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bisher erreichte zustehende Rente erhalten würde (die fiktiven Rentenansprüche aufgrund etwa geleisteter Arbeitgeberbeiträge zur befreienden Lebensversicherung bleiben dabei unberücksichtigt).

Von diesem monatlichen Gesamteinkommen wird die ungekürzte OJS-Pension abgezogen. Falls sich dabei ein positiver Saldo ergibt, erfolgt die Zahlung des Unterschiedsbetrages in dieser Höhe."

Die Parteien lösten das Arbeitsverhältnis "aus betrieblichen Gründen (Rationalisierung) im Interesse des Unternehmens im gegenseitigen Einvernehmen" zum 31. Dezember 1985 auf. Der Kläger erhielt daraufhin ab 1. Januar 1986 eine ungekürzte Alterspension



nach dem Pensionsstatut in Höhe von monatlich 5.942,-- DM. Außerdem gewährte ihm die Beklagte bzw. ihre Rechtsvorgängerin bis zum 31. Dezember 1989 (Vollendung des 60. Lebensjahres) eine Ausgleichszahlung nach Nr. 2.2.8 des Stützungsplanes in Höhe von monatlich 722,-- DM.

Der Kläger hat von der Beklagten als Unterschiedsbetrag nach Nr. 2.2.9 des Stützungsplanes ab Vollendung seines 60. Lebensjahres bis zur Vollendung seines 63. Lebensjahres insgesamt 19.626,-- DM verlangt. Er hat die Auffassung vertreten, bei der nach Nr. 2.2.9 des Stützungsplanes durchzuführenden Vergleichsrechnung zählten nicht nur die auf Pflichtbeiträgen beruhenden, sondern auch die durch freiwillige Beiträge erworbenen Rentenanprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung zum fiktiven Gesamteinkommen der vorzeitig pensionierten Arbeitnehmer, während befreiende Lebensversicherungen unberücksichtigt blieben. Dies ergebe sich vor allem aus dem Sinn und Zweck des nach Nr. 2.2.9 des Stützungsplanes zu zahlenden Unterschiedsbetrages. Der Wortlaut der Betriebsvereinbarung stehe einer weiten Auslegung nicht entgegen. Die von der Beklagten vertretene enge Auslegung sei mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Billigkeit nicht vereinbaren. Im Gegensatz zur befreienden Lebensversicherung entstünden bei freiwilligen Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung zeitweilige Versorgungslücken, die mit dem Unterschiedsbetrag geschlossen werden sollten. Der Kläger hat zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 19.626,-- DM
nebst 4 % Zinsen auf Teilbeträge von 516,-- DM
jeweils seit dem 01.01., 01.02. und 01.03.1990,



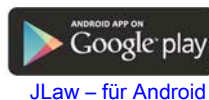
auf Teilbeträge von 532,-- DM seit dem 01.04.,
01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10.,
01.11., 01.12.1990, 01.01., 01.02., 01.03.1991,
auf Teilbeträge von 547,-- DM seit dem 01.04.,
01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10.,
01.11., 01.12.1991, 01.01., 01.02., 01.03.1992
sowie auf Teilbeträge von 570,-- DM seit dem
01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09.,
01.10., 01.11. und 01.12.1992 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, das nach Nr. 2.2.9 des Stützungsplanes maßgebliche fiktive Gesamteinkommen der von der Versicherungspflicht befreiten Arbeitnehmer umfasse lediglich die auf Pflichtbeiträgen beruhenden Rentenansprüche. Weder die befreiende Lebensversicherung noch die durch freiwillige Beiträge erworbenen Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung seien zu berücksichtigen. Dies ergebe sich nicht nur aus dem Wortlaut der Betriebsvereinbarung, sondern entspreche auch ihrem Sinn und Zweck. Die Einschränkung der Zahlungspflicht des Arbeitgebers in Nr. 2.2.9 des Stützungsplanes sei rechtlich nicht zu beanstanden. Die dem Kläger entstehenden Versorgungslücken beruhten auf seiner eigenen Entscheidung, die er nach seiner Befreiung von der Versicherungspflicht getroffen habe.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben die Klage zu Recht abgewiesen. Die Beklagte ist nicht zur



Zahlung des verlangten Unterschiedsbetrages verpflichtet. Als Anspruchsgrundlage kommt nur Nr. 2.2.9 des Stützungsplanes in Betracht. Diese Vorschrift ist zwar auf den vorliegenden Fall anwendbar. Bei der erforderlichen Vergleichsrechnung ergibt sich aber entgegen der Ansicht des Klägers kein positiver Saldo im Sinne der Nr. 2.2.9 Abs. 3 Satz 2 des Stützungsplanes.

1. Nach Nr. 2.2.9 Abs. 1 des Stützungsplanes erhalten Mitarbeiter, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, andererseits aber aufgrund früherer Pflichtversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung Rentenansprüche haben, nach Vollendung des 60. Lebensjahres bis zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Geltendmachung solcher Rentenansprüche gegebenenfalls neben der ungekürzten Pension einen Unterschiedsbetrag, dessen Berechnung in den Absätzen 2 und 3 geregelt ist. Der Kläger war nach Art. 2 § 1 Abs. 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) mit Wirkung vom 1. Januar 1968 von der Versicherungspflicht befreit. Vorher war er in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Damit sind die Voraussetzungen der Nr. 2.2.9 Abs. 1 des Stützungsplanes erfüllt.

2. Zu Recht haben jedoch die Vorinstanzen angenommen, daß sich kein Unterschiedsbetrag ergibt, wenn gemäß Nr. 2.2.9 Abs. 3 Satz 1 des Stützungsplanes vom monatlichen Gesamteinkommen die ungekürzte Betriebspension abgezogen wird.

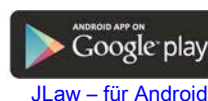
a) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sind Betriebsvereinbarungen wie Tarifverträge und diese wiederum wie



Gesetze auszulegen. Danach ist zunächst vom Wortlaut auszugehen. Über den reinen Wortlaut hinaus sind sodann der wirkliche Wille der Betriebspartner und der von ihnen beabsichtigte Sinn und Zweck der Regelung mitzuberücksichtigen, sofern und soweit sie in der Betriebsvereinbarung erkennbar zum Ausdruck gekommen sind (vgl. u.a. BAG Urteil vom 11. Juni 1975, BAGE 27, 187, 191 f. = AP Nr. 1 zu § 77 BetrVG 1972 Auslegung, zu 1 der Gründe; BAG Urteil vom 28. April 1993 - 10 AZR 222/92 - AP Nr. 67 zu § 112 BetrVG 1972, zu II 2 b der Gründe; BAG Urteil vom 4. Mai 1993 - 3 AZR 563/92 -, n.v., zu II 1 a der Gründe). Die Vorinstanzen haben diese Auslegungsgrundsätze richtig angewandt.

b) Nr. 2.2.9 Abs. 2 des Stützungsplanes bestimmt im einzelnen, wie das monatliche Gesamteinkommen zu berechnen ist. Danach kommt es auf das Einkommen an, das sich ergeben würde, wenn der Mitarbeiter im Zeitpunkt seiner Pensionierung neben der gegebenenfalls ungekürzten Betriebspension auch die ihm aufgrund der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bisher erreichte Rente erhalten würde. Entgegen der Ansicht des Klägers ist es weder mit dem Wortlaut und der Systematik der Gesamtbetriebsvereinbarung noch mit dem Sinn und Zweck der Nr. 2.2.9 des Stützungsplanes zu vereinbaren, die auf freiwilligen Beiträgen beruhende Sozialversicherungsrente zum monatlichen Gesamteinkommen im Sinne der Nr. 2.2.9 des Stützungsplanes zu zählen. Ohne Einbeziehung dieses Rentenanspruchs ergibt sich aber, wie auch der Kläger einräumt, kein positiver Saldo.

c) Nach dem Wortlaut der Nr. 2.2.9 Abs. 2 des Stützungsplanes ist nur die Sozialversicherungsrente zu berücksichtigen, die der



Arbeitnehmer "aufgrund der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bisher erreichte". Die Formulierung "aufgrund der Pflichtversicherung" erfaßt nicht die freiwillige Versicherung. Nr. 2.2.9 Abs. 2 knüpft an die sozialversicherungsrechtlichen Begriffe an. Das Sozialversicherungsrecht unterscheidet zwischen Pflichtversicherung und freiwilliger Versicherung. Entgegen der Auffassung des Klägers ändert § 32 AVG daran nichts. Nach § 32 Abs. 5 AVG werden Beiträge, die aufgrund der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung oder zur Selbstversicherung entrichtet sind, bei Anwendung der Absätze 1 und 3 des § 32 wie Pflichtbeiträge derjenigen Beitragsklasse behandelt, mit der sie im Betrag des Beitrages übereinstimmen. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht darauf hingewiesen, daß damit geregelt wird, welche Bedeutung den freiwilligen Beiträgen für die sozialversicherungsrechtliche Rentenbemessungsgrundlage zukommt. Die Unterscheidung zwischen freiwilliger Versicherung und Pflichtversicherung wird nicht dadurch aufgehoben, daß die Rechtsfolgen, insbesondere die erzielten Versicherungsleistungen größtenteils übereinstimmen. Nicht wenige sozialversicherungsrechtliche Vorschriften von erheblichem Gewicht gelten ausschließlich für die Pflichtversicherung. So stellen Art. 2 § 7 a und § 54 a AnVNG die freiwilligen Beiträge nur bei der Anwendung bestimmter Vorschriften des AVG den Pflichtbeiträgen gleich.

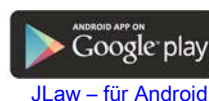
d) Die vom Kläger vertretene Auslegung läßt sich auch nicht mit dem Klammerzusatz in Nr. 2.2.9 Abs. 2 des Stützungsplanes begründen. Danach bleiben die fiktiven Rentenansprüche aufgrund etwa geleisteter Arbeitgeberbeiträge zur befreienden Lebensversicherung bei der Ermittlung des maßgeblichen Gesamteinkommens unbe-



rücksichtigt. Der Klammerzusatz enthält, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, lediglich eine Klarstellung ohne eigenständigen Regelungsgehalt und eignet sich schon aus diesem Grund nicht für einen Gegenschuß. Das Wort "Pflichtversicherung" kann nicht mit Hilfe des Klammerzusatzes weginterpretiert werden, zumal die Berechnungsregel des Absatzes 2 nicht losgelöst von Absatz 1 betrachtet werden kann.

e) Nach Nr. 2.2.9 Abs. 1 des Stützungsplanes setzt der Anspruch auf Zahlung eines Unterschiedsbetrages voraus, daß der Arbeitnehmer vor der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert war und aus dieser früheren Pflichtversicherung Rentenansprüche erwachsen. Der Unterschiedsbetrag wird nur bis zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Geltendmachung "solcher Rentenansprüche" gezahlt. Nr. 2.2.9 Abs. 1 des Stützungsplanes stellt somit ausschließlich auf die Rentenansprüche ab, die der Arbeitnehmer vor seiner Befreiung von der Versicherungspflicht aufgrund der Pflichtversicherung erworben hat. Rentenansprüche, die auf die Zeit nach der Befreiung von der Versicherungspflicht entfallen und auf einer freiwilligen Versicherung beruhen, werden nicht erfaßt. Dementsprechend berücksichtigt auch die Berechnungsregel des Absatzes 2 lediglich die aufgrund der früheren Pflichtversicherung erreichte Rente.

f) Die wortgetreue Auslegung der Nr. 2.2.9 des Stützungsplanes entspricht auch dem Sinn und Zweck dieser Regelung. Der Zweck der Normen einer Betriebsvereinbarung läßt sich nicht losgelöst vom Wortlaut und der Systematik der Betriebsvereinbarung bestimmen, sondern findet darin ihren Ausdruck.



aa) Weder die Ausgleichszahlung nach Nr. 2.2.8 des Stützungsplanes noch die Zahlung des Unterschiedsbetrages nach Nr. 2.2.9 des Stützungsplanes dienen dazu, sämtliche Versorgungslücken der vorzeitig pensionierten Arbeitnehmer zu beseitigen. Soweit die Ausgleichszahlung für länger als 12 Monate gewährt wird, endet sie nach Nr. 2.2.8 des Stützungsplanes mit Ablauf des 60. Lebensjahres des Arbeitnehmers. Die Zahlung des Unterschiedsbetrages nach Nr. 2.2.9 des Stützungsplanes beschränkt sich auf eine besondere Fallgestaltung, die bei den Arbeitnehmern entstehen kann, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind.

(1) Pflichtversicherte Arbeitnehmer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen sind und die Wartezeit zurückgelegt haben, können nach § 25 Abs. 2 AVG Altersrente erhalten. Auch eine befreiende Lebensversicherung kann in der Regel nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

(2) Wenn ein Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht befreit ist, aber vorher in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert war, kann er mit Vollendung des 60. Lebensjahres zwar Leistungen aus der befreienden Lebensversicherung erhalten, jedoch nicht nach § 25 Abs. 2 AVG vorgezogene Altersrente aus der früheren Pflichtversicherung. Die vorzeitige Altersrente wegen längerer Arbeitslosigkeit setzt nach § 25 Abs. 2 Satz 2 AVG voraus, daß der Versicherte in den letzten zehn Jahren mindestens acht Jahre eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder



Tätigkeit ausgeübt hat. Mit der Zahlung des Unterschiedsbetrages nach Nr. 2.2.9 des Stützungsplanes wird der Nachteil abgemildert, der den von der Versicherungspflicht befreiten Arbeitnehmern daraus entsteht, daß die Altersrente aus der früheren Pflichtversicherung nicht schon mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden kann.

bb) Entgegen der Auffassung des Klägers dient der nach Nr. 2.2.9 des Stützungsplanes zu zahlende Unterschiedsbetrag nicht dazu, auch die Nachteile auszugleichen, die dem Arbeitnehmer daraus entstehen, daß er nach der Befreiung von der Versicherungspflicht freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat, ohne dadurch einen Anspruch auf vorzeitige Altersrente mit Vollendung des 60. Lebensjahres zu erwerben.

(1) Die freiwilligen Beiträge erfüllen die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 Satz 2 AVG nicht. Nach dieser Vorschrift müssen in den letzten zehn Jahren mindestens für acht Jahre Pflichtbeiträge geleistet werden. Insoweit hat der Gesetzgeber die freiwilligen Beiträge den Pflichtbeiträgen bewußt nicht gleichgestellt (vgl. u.a. Koch/Hartmann/Kaltenbach/Maier, AVG, 2./3. Aufl., Band IV a, § 25 Anm. C III 4.1.2.1 und 4.1.2.4; Weisberg/Weisberg-Schwarz, Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, 2. Aufl., Stand: Juli 1993, § 1248 RVO = § 25 AVG Rz 8; Eicher/Haase/Rauschenbach, Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, 6. Aufl., § 1248 RVO = § 25 AVG Anm. 5 d). Art. 2 § 7 a Abs. 1 und § 54 a AnVNG erstrecken die Gleichstellung der Beiträge gerade nicht auf § 25 Abs. 2 AVG. Zudem beschränkt Art. 2

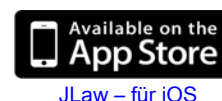


§ 7 a Abs. 1 AnVNG die Gleichstellung auf die bis zum 31. Dezember 1967 mit freiwilligen Beiträgen belegten Zeiten.

(2) Die sich daraus ergebenden Nachteile und die von Nr. 2.2.9 des Stützungsplanes erfaßten Versorgungslücken beruhen jedoch auf unterschiedlichen Gründen. Mit der Befreiung von der Versicherungspflicht hatte der Kläger die Möglichkeit, die frei gewordenen Pflichtbeiträge in vollem Umfang für seine befreiende Lebensversicherung zu verwenden, die er mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch nehmen konnte. Stattdessen hat er eine ihm vorteilhafter erscheinende, jedoch mit Risiken verbundene Wahl getroffen. Trotz Befreiung von der Versicherungspflicht hat er freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung geleistet, die nicht in vollem Umfang den Pflichtbeiträgen gleichgestellt waren. Die daraus entstehenden Nachteile beruhen nicht auf einem gesetzlichen Zwang, sondern auf der freien Entscheidung des Klägers. Zweck der Nr. 2.2.9 des Stützungsplanes ist es nicht, den Arbeitnehmern alle von ihnen eingegangenen Risiken abzunehmen.

g) Die Beschränkung der Zahlungspflicht des Arbeitgebers in Nr. 2.2.9 des Stützungsplanes beruht demnach auf sachlichen Gründen und ist nicht unbillig. Sie verstößt weder gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG noch gegen das Billigkeitsgebot des § 75 Abs. 1 Satz 1 BetrVG.

3. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht auch eine analoge Anwendung der Nr. 2.2.9 des Stützungsplanes abgelehnt. Zwar hatten die Betriebspartner bei Abschluß der Gesamtbetriebsvereinbarung unstreitig nicht den Fall bedacht, daß die von der Versicherungs-



pflicht befreiten Arbeitnehmer freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zahlten. Die Gesamtbetriebsvereinbarung enthält aber trotzdem keine planwidrige Regelungslücke. Der eng gefaßte Wortlaut der Nr. 2.2.9 des Stützungsplanes ist vielmehr systemgerecht und entspricht dem zum Ausdruck gebrachten Regelungsziel.

Dr. Heither

Kremhelmer

Bepler

Michels

O. Hofmann



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)